

Statut des Bildungsfonds des KV Schwyz

Präambel

In der Erkenntnis, dass die Bildung für unser Land eine wesentliche Ressource darstellt und dass damit insbesondere auch Bildungsanstrengungen aller Art im kaufmännisch-betrieblichen Bereich zu fördern sind, wird vom Kaufmännischen Verband Schwyz als Stifter die nachfolgende Stiftung errichtet.

1. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Bildungsfonds des KV Schwyz» wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz 6430 Schwyz, Kanton Schwyz, errichtet.

Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

1.2 Stiftungszweck

Die Stiftung bezweckt die Förderung der Aus- und Weiterbildung der vom KV Schweiz betreuten Berufsgattungen sowie die Unterstützung diesem Zweck verpflichteter Bildungseinrichtungen. Die Förderung und Unterstützung bezieht sich vorab auf Personen mit Wohnsitz und auf Bildungseinrichtungen mit Sitz im Kanton Schwyz.

Die Stiftung kann insbesondere:

- Beiträge an die Grundaus- und Weiterbildung von Personen der erwähnten Berufsgattungen gewähren;
- Bildungsangebote und -einrichtungen in diesen Bereichen unterstützen;
- Massnahmen treffen, um in der Öffentlichkeit Verständnis für die Aus- und Weiterbildung in diesen Bereichen zu schaffen;
- Seminare und Kurse innerhalb des Stiftungszwecks durchführen.

Sie kann ihre Tätigkeit auf andere Bereiche ausdehnen, soweit diese mit dem vorgeannten Zweck in Übereinstimmung stehen.

Die von der Stiftung selbst betriebenen oder durch Beiträge unterstützten Institutionen dürfen keine Erwerbszwecke verfolgen und haben allen Personen offen zu stehen, welche in den vom KV Schwyz betreuten Berufsgattungen tätig sind.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinen Erwerbszweck.

1.3 Stiftungsvermögen

Der Kaufmännische Verband Schwyz als Stifter widmet der Stiftung bei der Errichtung ein Anfangskapital von CHF 1'000.-- in bar. Ferner ist beabsichtigt, dass der Stifter die folgenden Sachwerte, gegebenenfalls deren Surrogate, in die Stiftung einbringen wird:

- GB-Nr 3654 Schwyz (KV-Schulanlage, Riedstrasse 19, 6430 Schwyz)
- Miteigentumsanteil von einem Drittel am selbständigen Baurecht GB 4125 Schwyz (bestehende Turnanlage der Kantonsschule Kollegium, Schwyz)

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch den Stifter oder durch andere natürliche oder juristische Personen sind jederzeit möglich.

1.4 Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Die Stiftung finanziert sich aus den Erträgen des Stiftungskapitals. Zur Erreichung des Stiftungszwecks kann auch das geäußnete Kapital teilweise oder zur Gänze eingesetzt werden. Dazu ist ein Beschluss des Stiftungsrats erforderlich.

Der Stiftungsrat ist jederzeit befugt, die gemäss Ziffer 1.3 oben eingebrachten Sachwerte an den Kanton Schwyz oder an Dritte zu veräussern oder diesen daran dingliche oder obligatorische Nutzungsrechte einzuräumen.

2. Organe der Stiftung

2.1 Stiftungsrat

2.11 Zusammensetzung des Stiftungsrates

Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat, welchem mindestens 3 bis maximal 5 natürliche oder juristische Personen angehören.

2.12 Entschädigung des Stiftungsrates

Die Stiftungsräte sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Spesenersatz. Über die Entschädigung von Mitgliedern, denen besondere Befugnisse oder Aufgaben übertragen werden, entscheidet der Stiftungsrat.

2.13 Wahl und Abberufung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat ist aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung des Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit Zweidrittelsmehrheit über die Abberufung.

2.14 Aufgaben des Stiftungsrates

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung und Verwaltung der Stiftung. Es stehen ihm alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Oberleitung der Stiftung;
- Regelung der Unterschriftsberechtigung;
- Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats sowie der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes

Der Stiftungsrat erlässt über Einzelheiten der Organisation und über die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Unterstützungsgeldern ein Reglement.

Der Stiftungsrat kann einzelne seiner Befugnisse an Mitglieder des Stiftungsrates, einem geschäftsführenden Ausschuss oder an Dritte übertragen. Die Stiftung kann eine Geschäftsstelle errichten oder weitere Gremien schaffen, die der Tätigkeit der Stiftung dienen.

2.15 Beschlussfähigkeit

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Einstimmigkeit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Stiftungsrates.

Die Einladung zu den Stiftungsratssitzungen hat mindestens 10 Tage schriftlich vor der Sitzung zu erfolgen.

2.2 Revisionsstelle

2.21 Wahl der Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche die Rechnung jährlich zu überprüfen hat. Sie berichtet dem Stiftungsrat mit entsprechendem Antrag.

2.22 Meldung von Mängeln an die Aufsichtsbehörde

Werden allfällige Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, kann die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde orientieren.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2011.

3.2 Dauer der Stiftung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Bei einer Aufhebung der Stiftung aus gesetzlichen Gründen überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an eine gemeinnützige, steuerbefreite Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

3.3 Neue Stiftungsträger

Mit Zustimmung der Mehrheit des Stiftungsrates können neue Stiftungsträger der Stiftung beitreten.

3.4 Änderungen dieser Statuten

Vorschläge an die Aufsichtsbehörde für Änderungen dieser Statuten sind durch den Stiftungsrat mit Zweidrittelsmehrheit aller Mitglieder zu beschliessen.

3.5 Eintragung ins Handelsregister

Die Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Schwyz eingetragen. Sie tritt mit dem Eintrag in das Handelsregister in Kraft.

Schwyz, 4. Februar 2010

Der Präsident:

Jean-Jacques Strüby

Der Vizepräsident:

Bernhard Schuler